

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00410 vom 7. August 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00410

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00410 du 7 août 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00410 del 7 agosto 2018

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS180022 | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz
Angeichts des gesundheitlichen Zustands der Beschwerdegegnerin erscheint die Auseinandersetzung zwischen den Parteien - obwohl sie im Vergleich zu anderen Gewaltschutzfällen nicht sehr gravierend erscheint - als gewaltschutzrechtlich relevant (E. 4.3). Die Verlängerung der Schutzmassnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden (E. 5.1). Allerdings wird dem Beschwerdeführer aufgrund des Kontaktverbots zur Beschwerdegegnerin faktisch verunmöglicht, Kontakt zu seinen zwei Kindern, gegenüber denen die Vorinstanz das Kontaktverbot aufgehoben hat, herzustellen. Da aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer die Kinder instrumentalisieren würde, ist es angezeigt, das Kontaktverbot gegenüber der Beschwerdegegnerin insoweit aufzuheben, als der Beschwerdeführer zur Vereinbarung einer Besuchsmöglichkeit der beiden Kinder über Drittpersonen Kontakt zur Beschwerdegegnerin aufnehmen darf (E. 5.2.2). Die Vorinstanz hätte dem Beschwerdeführer für das haftrichterliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewähren müssen (E. 6.3). Gewährung UP/URB für das Beschwerdeverfahren (E. 7.3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Da der Beschwerdeführer aber nur teilweise obsiegt, und insbesondere das Kontaktverbot zur Beschwerdegegnerin sowie das Rayonverbot bestehen bleiben, rechtfertigt es sich nicht, die Kostenverlegung sowie die Verweigerung einer Parteientschädigung durch die Vorinstanz abzuändern.

E. 7.2

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die Verfahrensbeteiligten die Kosten in der Regel nach ihrem Unterliegen. Nachdem der Beschwerdeführer mit seinem Hauptanliegen unterliegt, erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 3/4 dem Beschwerdeführer und zu 1/4 der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Mangels überwiegenden Obsiegens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin hat eine solche nicht verlangt.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer ersuchte auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Diese Gesuche sind gutzuheissen; für die rechtlichen Grundlagen und die Begründung kann auf die obigen

Erwägungen verwiesen werden (E. 6.1 und E. 6.3). Der Anteil des Beschwerdeführers an den Gerichtskosten ist damit einstweilen auf die Kasse des Verwaltungsgerichts zu nehmen.

E. 7.4

Für das Beschwerdeverfahren machte Rechtsanwältin B einen Aufwand von 7,1 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.- geltend. Dieser Aufwand ist nicht zu beanstanden. Hinzu kommen ausgewiesene Spesen von Fr. 25.40. Die Entschädigung einer Kleinkostenpauschale zusätzlich zu den ausgewiesenen Barauslagen rechtfertigt sich vorliegend nicht (vgl. vorn E. 6.6). Entsprechend ist Rechtsanwältin B mit Fr. 1'587.40 zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer auf dem Gesamtbetrag (Fr. 122.20), total Fr. 1'709.60 zu entschädigen.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, gemäss § 16 Abs. 4 VRG zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist, wobei der Anspruch des Kantons zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens verjährt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.